

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück  
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
**Gödenroth-Braunshorn**  
Aktenzeichen: 61042 HA. 10.2

Simmern, 05. März 2012  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Postfach 02 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761 9402-57  
Telefax: 06761 9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

### **Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes sowie der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Grundstücke**

- I. Im **vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gödenroth-Braunshorn**, Rhein-Hunsrück-Kreis, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) ) sowie die Wertermittlungsergebnisse nach § 32 Satz 2 FlurbG der nachträglich durch den Änderungsbeschluss vom 28.09.2010 zugezogenen Grundstücke

**am Mittwoch, 04. April 2012**

**vormittags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

**im Gemeindehaus, Dorfstr. 6 in 56288 Braunshorn**

bekannt gegeben.

Gleichzeitig werden die Ergebnisse der Wertermittlung der mit dem Änderungsbeschluss vom 28.09.2010 zugezogenen Grundstücke mit dem Flurbereinigungsplan festgestellt (§ 32 Satz 3 FlurbG).

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Die Teilnehmer der nachträglich zugezogenen Grundstücke erhalten zusätzlich einen Nachweis des Alten Bestandes, der das Ergebnis der Wertermittlung enthält. Die Auszüge sind zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die von der geänderten Wertermittlung betroffenen Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Mittwoch, 04. April 2012**

**nachmittags um 14.00 Uhr**

**im Gemeindehaus, Dorfstr. 6 in 56288 Braunshorn**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **05. April 2012** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (Abt. Landentwicklung)  
Rüdesheimer Str. 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach

erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

***Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.***

Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind zur Vermeidung des Ausschlusses neben einem eventuellen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan ausdrücklich entweder im Termin zur Anhörung über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan vorzubringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der v. g. Stellen zu erheben.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern angefordert werden.

Ferner sind Vollmachtsvordrucke beim Ortsbürgermeister von Gödenroth - Herrn Müssig- Am Alten Rathaus 3, 56290 Gödenroth sowie beim Ortsbürgermeister von Braunshorn - Herrn Glöckner -, Dorfstr. 21, 56288 Braunshorn erhältlich.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

#### **IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken \*\***

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

Werner Nick  
(Abteilungsleiter)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.*